

Anlage 2

WAHLORDNUNG

für die Wahl der Vertrauenspersonen nach § 12 Abs. 2 und 3 und der Delegierten nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Sozialwerks der Bundesverkehrsverwaltung e.V. vom 19. Januar 1967 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 23. Juli 2025 in Hann.-Münden.

Der Vorstand hat mit Zustimmung der Delegiertenversammlung nach § 12a der Satzung folgende Wahlordnung zur Regelung der Einzelheiten der Durchführung der Wahlen beschlossen:

1. Allgemeines

Die Organwahlen zur Wahl der Vertrauenspersonen und Delegierten finden alle 5 Jahre statt. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind für die Wahl der Delegierten nach § 10 Abs. 1 und für die Wahl der Vertrauenspersonen nach § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung bestimmt.

2. Wahl der Vertrauenspersonen (§ 12 Abs. 2 und 3)

a) Einberufung der Wahl

Die Vertrauenspersonen in den Standorten (Ortsstellen) werden von der Geschäftsstelle rechtzeitig in Textform aufgefordert, die Wahlen – im Falle der Durchführung im Rahmen einer Wahlversammlung möglichst in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personalvertretungen – durchzuführen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Die Ankündigung der Wahlen zu den Vertrauenspersonen ist in Textform vorzunehmen (z.B. Aushang am Schwarzen Brett, durch Bekanntgabe per E-Mail an alle Mitglieder, Bekanntgabe auf der Tagesordnung zur Personalversammlung).

Die Bekanntgabe der Wahlen für die Ruheständler erfolgt über die Geschäftsstelle des Sozialwerks. Hierbei werden die Ruheständler entweder durch ein besonderes Schreiben auf die Wahlen hingewiesen bzw. wird ein entsprechender Wahlauf Ruf über das Sozialwerksmagazin vorgenommen. Hierbei wird den Ruheständlern bekannt gegeben, in

welchem Zeitraum die Wahlen der Vertrauenspersonen stattfinden. Sie werden darauf hingewiesen, dass sie selbständig den Termin und die Uhrzeit der Wahlen bzw. die Übersendung der Briefwahlunterlagen oder Eröffnung der Online-Wahlmöglichkeit bei der Vertrauensperson in der Dienststelle, die dem Wohnort am nächsten liegt, abzufragen bzw. anzufordern haben.

b) Durchführung der Wahlhandlung

Die Wahl findet entweder im Rahmen einer Wahlversammlung oder im Wege der Briefwahl oder als Online-Wahl (ggf. in Kombination mit Briefwahl) statt. Die Entscheidung hierüber treffen die Vertrauenspersonen in den jeweiligen Ortsstellen.

Bei Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung ist mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter aus dem Kreis der Anwesenden zu bestimmen. In der Regel sollte dieser ein Vertreter aus dem Personalrat sein. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahl ist von den anwesenden Mitgliedern durchzuführen. Die Wahl findet per Handzeichen oder, sofern dies aus dem Kreis der Anwesenden beantragt wird, geheim statt.

Bei Wahl im Wege der Briefwahl sind den Mitgliedern rechtzeitig, in der Regel spätestens drei Wochen vor dem jeweils durch die Vertrauenspersonen in den Ortsstellen festzulegenden Abgabetermin, Briefwahlunterlagen zu übersenden. Diese bestehen aus dem Stimmzettel und einer zu unterschreibenden Erklärung, den Stimmzettel persönlich – oder als Hilfsperson des Mitglieds gemäß dessen erklärtem Willen – gekennzeichnet zu haben. Stimmzettel und Erklärung müssen bis zu dem festgelegten Abgabetermin bei den Vertrauenspersonen in den Ortsstellen vorliegen.

Bei Wahl als Online-Wahl ist den Mitgliedern rechtzeitig, in der Regel spätestens vier Wochen vor dem jeweils durch die Vertrauenspersonen in den Ortsstellen festzulegenden Abgabetermin, die Zugangsmöglichkeit für die Online-Stimmabgabe per E-Mail zu eröffnen. Mitgliedern ist auf deren ausdrückliches Verlangen hin alternativ die Stimmabgabe per Briefwahl zu ermöglichen.

Bei der Durchführung der Wahl sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Kandidaten, die sich für eine Wahl zur Verfügung stellen, sind bekannt zu machen.

- Jedes Mitglied hat für die Wahl der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen jeweils so viele Stimmen, wie Ämter gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung zu wählen sind.
- Je Ortsstelle können bis zu fünf Vertrauenspersonen gewählt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung eine abweichende Zahl festlegen.
- Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Dabei zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Ämter zu besetzen sind, sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll nach beiliegendem Muster zu erstellen und der Geschäftsstelle umgehend zuzuleiten.

3. Wahl der Delegierten (§ 10 Abs. 1)

Die Wahl der Delegierten nach § 10 Abs. 1 der Satzung findet alle 5 Jahre auf den jährlich stattfindenden Versammlungen der Vertrauenspersonen der Bezirke statt. Der Vorstand entscheidet, ob die Versammlung als Präsenzveranstaltung, als Präsenzveranstaltung mit virtueller Beteiligung oder als rein virtuelle Veranstaltung durchgeführt wird. Bei der Einladung zu dieser Veranstaltung ist auf der Tagesordnung gesondert auf die Wahl der Delegierten hinzuweisen.

Der Wahlleiter ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Anwesenden zu bestimmen. In der Regel soll dies ein Vertreter aus dem Personalrat sein.

Die Delegierten werden aus dem Kreis der Vertrauenspersonen (pro Ortsstelle eine Stimmberechtigung) gewählt.

Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Durchführung der Wahl sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Kandidaten, die sich für eine Wahl zur Verfügung stellen, sind bekannt zu machen.
- Die Wahl kann sowohl per Handzeichen als auch geheim erfolgen.
- Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Dabei zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen als Ämter zu besetzen sind, sind jeweils die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll nach beiliegendem Muster zu erstellen und der Geschäftsstelle umgehend zuzuleiten.



**Niederschrift über die Wahl der Vertrauenspersonen
nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3, sowie der Anlage 2 der Satzung des Sozialwerks**

Ortsstelle (Standort):

Datum der Wahl:

Name des Wahlleiters:

Als Vertrauenspersonen wurden gewählt:

1. Name:
2. Name:
3. Name:
4. Name:
5. Name:

Zur stellvertretenden Vertrauensperson wurden gewählt:

1. Name:
2. Name:
3. Name:
4. Name:
5. Name:

Ich bestätige, dass die Wahl ordnungsgemäß verlaufen ist.

Ort, Datum

Unterschrift Wahlleiter



**Niederschrift über die Wahl der Delegierten
nach Maßgabe des § 10 Abs. 1, sowie der Anlage 2 der Satzung des Sozialwerks**

Ortsstelle (Standort):

Datum der Wahl:

Name des Wahlleiters:

Als Delegierte wurden gewählt:

1. Name:
2. Name:

Zu stellvertretenden Delegierten wurden gewählt:

1. Name:
2. Name:

Ich bestätige, dass die Wahl ordnungsgemäß verlaufen ist.

Ort, Datum

Unterschrift Wahlleiter